



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Juni 2021

**600.**

### **Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage sollen verschiedene das städtische Schulwesen betreffende Verordnungen, die in Kompetenz des Gemeinderats erlassen wurden, an die totalrevidierte Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (nGO) und überdies an eine Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020 (VSG, LS 412.100) angepasst werden. Weitere Anpassungen betreffen die Überführung der Prorektorinnen der Fachschule Viventa in das städtische Personalrecht (PR, AS 177.100) sowie die Ausgestaltung des bisherigen Sonderschulangebots «15plusSHS» als formal eigenständige Sonderschule.

#### **2. Ausgangslage**

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat ein neues Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) erlassen. Dieses ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In § 173 GG wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen.

Aufgrund des neuen GG sind per 1. Januar 2022 zahlreiche Anpassungen der Gemeindeordnung erforderlich. Die Stadt Zürich hat sich für eine Totalrevision entschieden. Die Volksabstimmung fand am 13. Juni 2021 statt. Die totalrevidierte neue Gemeindeordnung entspricht inhaltlich weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts. Abgesehen von Änderungen, die sich notwendig aus dem übergeordneten Recht ergeben, erfolgten Neuerungen nur punktuell, wo sie sich politisch als unbestritten erwiesen bzw. von einem breiten Konsens getragen wurden. Das Gesagte gilt auch für das städtische Schulwesen (vgl. die Weisung «Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision», GR Nr. 2019/355, nachfolgend als «Weisung nGO» bezeichnet, S. 5 und 88 f.).

Eine wesentliche Änderung, die das neue GG bringt, betrifft die interne Behördenorganisation. Für deren Festlegung einschliesslich Geschäftsordnungsrecht sind die Behörden neu grundsätzlich selbst zuständig, soweit das kantonale Recht (insbesondere §§ 38 ff. GG) dafür Raum lässt. Die nGO bringt dies insbesondere in Art. 65 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 zum Ausdruck (Weisung nGO, S. 59, 91 und 108). Entsprechende Vorgaben in Erlassen des Gemeinderats sind damit nicht mehr zulässig. Dies löst den grössten Anpassungsbedarf aus, der Gegenstand dieser Vorlage ist.

Am 20. April 2020 hat der Kantonsrat überdies eine Teilrevision des VSG beschlossen, welche die Organisationsautonomie der Gemeinden im Bereich der Volksschule zum Gegenstand hat. Diese sowie eine zugehörige Teilrevision der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) sind grösstenteils am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Vereinzelt ergibt sich auch daraus ein Anpassungsbedarf.

### **3. Anpassung von Erlassen im Einzelnen**

#### **3.1 Organisationsstatut (OS)**

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS, AS 412.103) regelt die Organisation der städtischen Volksschule auf Ebene Schulkreis. Zentrale Elemente sind Bestimmungen über die Kreisschulbehörden und ihre Präsidien sowie die Schulen und Schulleitungen der städtischen Volksschule.

Die Rechtsgrundlagen, auf die sich der Gemeinderat bei Erlass des OS abstützt, werden neu gemäss den stadträtlichen Richtlinien der Rechtsetzung (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 623/2015) im **Ingress** der Verordnung angeführt. Art. 94 Abs. 3 und 4 nGO entsprechen Art. 80 Abs. 2 der alten Gemeindeordnung (aGO), Art. 98 Abs. 2 nGO Art. 80<sup>quinquies</sup> Satz 2 aGO (vgl. auch Weisung nGO, S. 91). Art. 81 Abs. 1 aGO findet in der nGO bezüglich Rechtssetzungskompetenzen des Gemeinderats keine Entsprechung mehr.

Infolge des neuen Ingresses wird **Art. 1 OS** um die Nennung der Rechtsgrundlagen entlastet. Er ist daher ohne inhaltliche Anpassung entsprechend umzuformulieren und gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung neu in drei Absätze zu gliedern.

**Art. 3 Abs. 1 OS** verweist neu auf Art. 104 nGO, der dem bisherigen Art. 89 aGO entspricht. Auch damit geht keine inhaltliche Änderung einher.

Die Aufgabenteilung zwischen Gesamtbehörde und Präsidium der Kreisschulbehörde ergibt sich neu in den Grundzügen aus der nGO selbst. Sie folgt den heutigen Regelungen im OS. Dessen **Art. 4 und 6** bleiben als konkretisierende Vorschriften grundsätzlich unverändert bestehen (Weisung nGO, S. 91 und 100–102).

Allerdings ist gemäss der genannten VSG-Teilrevision ab Schuljahr 2021/22 die Schulpflege bzw. sind in der Stadt Zürich die Kreisschulbehörden nur noch für die Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) der Schulleitungen zuständig (§ 42 Abs. 3 lit. d VSG). Die Durchführung dieser Beurteilung, die neu jährlich stattfindet, obliegt im Rahmen der Personalführung der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten, da diese oder dieser den Schulleitungen vorgesetzt ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 OS). Die Beschlussfassung über die Beurteilung (Festlegung der Beurteilungsstufe) erfolgt alsdann durch die Kreisschulbehörde, wobei eine Delegation an seinen Ausschuss wie z. B. eine Geschäftsleitung oder eine Aufsichtskommission möglich ist; dies lässt sich auf den neuen Art. 7 Abs. 1 abstützen. Die Beurteilung der Lehrpersonen, die neu ebenfalls jährlich stattfindet, und der übrigen Mitarbeitenden der Schule fällt demgegenüber in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Schulleitung (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG); dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Gespräche. In der nGO ist diese Änderung bereits berücksichtigt (vgl. Art. 105 Abs. 2 lit. b nGO). Im OS sind **Art. 4 Abs. 2 lit. e** und **Art. 12 Abs. 4 lit. e** OS anzupassen. **Art. 4 Abs. 2 lit. f** und **Art. 12 Abs. 4 lit. f** sind aufzuheben (wobei in lit. f neu eine andere Bestimmung eingefügt wird, siehe dazu unten). Ist eine Lehrperson mit einer Beurteilung durch die Schulleitung nicht einverstanden, kann sie eine Besprechung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde als der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten verlangen. Dies entspricht der Vorgabe von § 138 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 OS. Die Kreisschulbehörden bleiben für die Beaufsichtigung des MAB-Prozesses bei Schulleitungen und Lehrpersonen zuständig. Deren Ausgestaltung ist eine Frage der internen Behördenorganisation.

Abgesehen von der Aufgabenteilung zwischen Gesamtbehörde und Kreisschulbehörde-Präsidium sind die Schulbehörden für die Festlegung ihrer internen Behördenorganisation einschliesslich Geschäftsordnungsrecht wie in Kapitel 2 dargelegt selbst zuständig, soweit das kantonale Recht dafür Raum lässt. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung von Aufgaben an einzelne Behördenmitglieder und Ausschüsse, die sich jeweils aus mehreren Behördenmitgliedern zusammensetzen (§ 44 GG und Art. 69 nGO; Benjamin Schindler/Anna Rüefli, Kommentar GG, § 44 N. 6 und 7; Weisung nGO, S. 70 f.). Die Schulbehörden haben entsprechende Aspekte jeweils in eigenen Behördenerlassen zu regeln. Die entsprechenden Rahmenvorgaben, die heute das OS enthält, werden obsolet. Darauf wird nachfolgend näher eingegangen. Um weiterhin eine Harmonisierung des Geschäftsordnungsrechts der Kreisschulbehörden über alle Schulkreise hinweg zu gewährleisten, legt gemäss Art. 95 Abs. 2 nGO neu die Schulpflege eine Rahmenordnung für die interne Organisation der Kreisschulbehörden fest (Weisung nGO, S. 91). Diesbezügliche Vorgaben des Gemeinderats werden obsolet. **Art. 5 OS** ist entsprechend anzupassen.

Der bisherige **Art. 7**, der die Kreisschulbehörden zur Bildung von Ausschüssen verpflichtet, ist nach dem Gesagten ersatzlos aufzuheben (Weisung nGO, S. 91). Stattdessen soll in einem neuen Art. 7 auf die massgeblichen Bestimmungen in der nGO, welche die Aufgabenübertragungen an einzelne Behördenmitglieder und Ausschüsse (Art. 69 nGO) sowie Gemeindeangestellte (Art. 96 nGO) zum Gegenstand haben, verwiesen werden. Aufgabenübertragungen der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder und Ausschüsse gemäss Abs. 1 erfolgen je nach Inhalt und Tragweite in einem Einzelbeschluss oder einem Behördenerlass (Weisung nGO, S. 71).

Für Aufgabenübertragungen der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Angestellte gemäss Abs. 2 ist stets ein Behördenerlass der übertragenden Stelle erforderlich (vgl. auch § 42 Abs. 4 lit. b VSG und § 45 Abs. 2 GG). Vorbehalten bleibt gemäss Abs. 3 selbstredend das übergeordnete kantonale Recht. Damit wird insbesondere auf die Schranken von § 42 Abs. 5 VSG verwiesen.

Gemäss VSG-Teilrevision ist für die Festlegung des Stundenplans neu allein die Schulleitung ohne Mitwirkung der Schulkonferenz zuständig (vgl. § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG). Damit entfällt auch eine Mitwirkung bei der Festlegung des Belegungsplans, weil Stundenplan und Belegungsplan jeweils aufeinander abgestimmt erstellt werden. **Art. 12 Abs. 5 lit. c und d OS** sind deshalb aufzuheben und ist stattdessen ein neuer **Art. 12 Abs. 4 lit. f** einzufügen, der die Festlegung des Stundenplans der Schulleitung zuweist. Der Belegungsplan muss nicht mehr besonders erwähnt werden. Er ist Teil der administrativen Führung der Schule. Auch die Stundenplanordnerinnen und -ordner sind nicht mehr gesondert zu erwähnen. Es ist Sache der Schulleitung, wie sie die Festlegung des Stundenplans organisiert.

**Art. 13** betreffend Überprüfung von Verfügungen der Schulleitungen ist ohne inhaltliche Änderung der neuen Terminologie von § 74 VSG anzupassen. Allerdings wird wie bislang der geläufigere Begriff «Verfügung» anstelle von «Anordnung» verwendet.

### **3.2 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)**

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) regelt die Organisation der städtischen Volksschule, soweit diese nicht die Ebene der Schulkreise betrifft und damit vom OS erfasst wird. Unter die VVZ fällt auch Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ). Denn diese Schule zählt in einem erweiterten Sinn ebenfalls zur Volksschule (vgl. § 16 VSG). Nicht von der VVZ erfasst wird die Fachschule Viventa (FSV). Für diese besteht ein eigener Gemeindeerlass (siehe Kapitel 3.3).

Die VVZ ist stark veraltet und wurde seit ihrem Erlass im Jahr 1988 schon mehrfach teilrevidiert. Auf eine Totalrevision wird angesichts der zahlreichen parallelen Rechtsetzungsvorhaben im Bereich der städtischen Volksschule – insbesondere der geplanten definitiven Einführung der Tagesschule 2025 – auch bei der vorliegenden Teilrevision verzichtet. Es ist geplant, die verschiedenen Gemeindeerlasse, welche die städtische Volksschule betreffen – namentlich die VVZ und das OS sowie allenfalls weitere Schulerlasse – zu einem späteren Zeitpunkt zu einem aktualisierten Gesamterlass zusammenzuführen.

Wie in Kapitel 2 dargelegt, sind die Schulbehörden für die Festlegung ihrer internen Behördenorganisation einschliesslich Geschäftsordnungsrecht neu selbst zuständig, soweit das kantonale Recht dafür Raum lässt. Jene Bestimmungen, die diese Aspekte und damit das Innenverhältnis der Schulbehörden betreffen, sind daher aus der VVZ zu streichen, soweit sie nicht ohnehin durch übergeordnetes Recht vorgezeichnet sind.

Von der Streichung betroffen sind **Art. 14 Abs. 2** (inhaltliche Vorgabe zu Ausschüssen), **Art. 17**, **Art. 18 Abs. 1** (Zeitpunkt behördeninterner Wahlen), **Art. 22** (Sitzungseinladung und Aktenaufgabe), **Art. 23** (Entschuldigungen bei Absenzen), **Art. 25** (Zirkularbeschlüsse) und **Art. 27** (Zustellung bzw. Auflage des Protokolls). Anstelle von Art. 22 und 23 treten neu Bestimmungen über Sitzungsteilnehmende mit beratender Stimme (siehe dazu unten). Durch die Aufhebung von Art. 27 werden die Untermarginalien der beiden nachfolgenden Artikel gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung neu buchstabiert. Auch **Art. 30–35** über die beratenden Kommissionen sind zu streichen. Es liegt aufgrund von § 46 GG in der Zuständigkeit der Behörden, beratende Kommissionen einzusetzen und deren Ausgestaltung und personelle Besetzung zu bestimmen (Benjamin Schindler/Anna Rüefli, Kommentar GG, § 46 N. 11 ff.).

**Art. 15**, der hinsichtlich der Geschäftsführung der Behörden noch eine deklaratorische Verweisung auf das bisherige GG enthält, ist zu aktualisieren. Die anwendbaren Bestimmungen des neuen GG, insbesondere §§ 38 ff., gelten integral. Eine Aufzählung einzelner Bestimmungen erübrigt sich.

Zur Abgrenzung werden nachfolgend Bestimmungen kommentiert, die mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind und daher nicht gestrichen werden müssen:

Art. 19 (Befugnisse von Präsidenten) lässt sich unmittelbar auf Art. 97 lit. a nGO abstützen, weshalb keine Streichung erforderlich ist (vgl. auch Vittorio Jenni, Kommentar GG, § 55 N. 5). Gleiches gilt für Art. 20 (Befugnisse des Schulvorstands). Dieser findet seine Grundlage überdies in Art. 97 lit. d nGO und betrifft zudem nicht bloss das Behördeninnenverhältnis. Letzteres gilt auch für Art. 21 (Sitzungsort), Art. 28 (Mitteilung von Beschlüssen der Schulpflege an die Kreisschulbehörden) und Art. 29 (Protokollführung in Kommissionen, Konventen und Konferenzen). **Art. 28** soll jedoch aktualisiert, vereinfacht und inhaltlich an Art. 107 Abs. 3 nGO angeglichen werden. Sodann erscheinen massvolle Vorgaben zur Protokollführung der Schulbehörden in Gemeindeerlassen weiterhin zulässig, weshalb an Art. 26 ebenfalls festgehalten werden kann (Johannes Reich, Kommentar GG, § 6 N. 7).

Den zu streichenden Bestimmungen entsprechende Vorschriften können in die Geschäftsordnungen der einzelnen Schulbehörden bzw. in die Rahmenordnung der Schulpflege für die Kreisschulbehörden aufgenommen werden (Art. 95 Abs. 2 nGO).

Gemäss Art. 100 Abs. 4 nGO nehmen an den Sitzungen der Schulpflege nebst deren Sekretärin oder Sekretär (Art. 97 lit. b GO) «*gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.*» Anders als im bisherigen Art. 93 Abs. 3 aGO wird also nicht mehr bereits in der Gemeindeordnung festgelegt, dass diese von § 42 Abs. 5 VSG geforderten Vertretungen durch die Präsidentin oder

den Präsidenten des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48 VVZ) und die Präsidentin oder den Präsidenten des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51 VVZ) der städtischen Volksschule wahrgenommen werden. Dies, weil die genaue Konventsstruktur nicht in der Gemeindeordnung, sondern erst in der VVZ als einem Erlass des Gemeinderats abgebildet ist (Weisung nGO, S. 96). Die Regelung von Art. 93 Abs. 3 aGO soll daher grundsätzlich mit bisherigem Inhalt in die VVZ überführt werden. Dafür ist in der VVZ ein neuer **Art. 22** zu schaffen. Dass das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden kann, ergibt sich unmittelbar aus § 42 Abs. 5 Satz 2 VSG (Vittorio Jenni, Kommentar GG, § 54 N. 8 und Fn. 12). In der VVZ braucht dies nicht wiederholt zu werden. Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtkonvents des Schulpersonals muss es sich wie bisher um eine Lehrperson handeln, um den Vorgaben von Art. 100 Abs. 4 nGO sowie § 42 Abs. 5 Satz 1 VSG zu entsprechen. Eine Stellvertretungsregelung für die Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme ist nur bei längeren Abwesenheiten sinnvoll. Denn andernfalls kann die erforderliche Vertrautheit mit den zu behandelnden Geschäften nicht vorausgesetzt werden. Im neuen Art. 22 VVZ ist daher festzuhalten, dass (nur) bei längeren Abwesenheiten eine Stellvertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents (Art. 48 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 VVZ) erfolgt.

Entsprechendes gilt für die Schulkommission MKZ. Gemäss Art. 110 Abs. 4 nGO nehmen an den Sitzungen der Schulkommission nebst deren Sekretärin oder Sekretär (Art. 97 lit. b nGO) *«die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Lehrpersonen der unterstellten Schule sowie der Volksschule mit beratender Stimme teil.»* Es liegt damit am Gemeinderat, diese Vertretungen von Lehrpersonen, die in sinngemässer Anwendung von § 42 Abs. 5 VSG ebenfalls als zulässig anzusehen sind, näher zu regeln (vgl. Weisung nGO, S. 104). Sie soll weiterhin durch die Präsidentin oder den Präsidenten des (Lehrpersonen-)Konvents von MKZ (Art. 55 ff. VVZ) sowie durch eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals der städtischen Volksschule (Art. 47 und 48 VVZ) bezeichnete Volksschullehrperson wahrgenommen werden. Heute ergeben sich diese Vertretungen aus Art. 2 Geschäftsordnung der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (AS 412.640). Künftig sollen sie den Vorgaben von Art. 110 Abs. 4 nGO entsprechend stufengerecht in der VVZ festgehalten werden. Dafür ist in dieser Verordnung ein neuer **Art. 23** zu schaffen. § 42 Abs. 5 Satz 2 VSG über den Ausschluss vom Teilnahmerecht ist sinngemäss anwendbar (vgl. Weisung nGO, S. 104). Auch hier soll eine Stellvertretung überdies nur bei längeren Abwesenheiten erfolgen. Sie erfolgt durch eine durch den Vorstand des jeweiligen Konvents bezeichnete Person. Anders als bei der Volksschule wird nicht direkt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Konvents von MKZ als Stellvertretung festgelegt, weil die VVZ diese Funktion nicht notwendig vorschreibt (vgl. 56 VVZ). Es steht dem Konventsvorstand aber frei, mit der Stellvertretung das Vizepräsidium zu beauftragen.

Als «Leiterin oder Leiter der Schule» nimmt die Dienstchefin (Direktorin) oder der Dienstchef (Direktor) von MKZ mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Dieser oder diesem kommt also von Gesetzes wegen ein Teilnahmerecht zu. Eine weitergehende Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme sieht die nGO nicht vor. Es ist jedoch möglich, wie bisher auch die Prorektorinnen und Prorektoren sowie eine Vertretung der Konferenz der Schulleitungen der MKZ-Zweigstellen zur Auskunfterteilung zu den Beratungen beizuziehen. Es ist keine Änderung der bisherigen Praxis geplant. Die Teilnahme erfolgt allerdings ohne gesetzlich verankertes Teilnahmerecht, das auch gegen den Willen der Schulkommission durchsetzbar wäre (vgl. Jenni, Kommentar GG, § 54 N. 8).

Die bisherige Gemeindeordnung enthielt eine Bestimmung, wonach die Konvente zu allen wesentlichen Vorlagen aus ihrem Schulbereich anzuhören sind, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist (Art. 84 Abs. 2 aGO). Gemäss den Materialien soll diese Bestimmung stufengerecht in einen Gemeinderatserlass überführt werden (Weisung nGO, S. 95). Der Begriff «Vorlagen» soll dabei durch den allgemeineren Terminus «Vorhaben» ersetzt werden. Dies, weil der Einbezug der Konvente teils praxisgemäss in einem früheren Stadium – etwa im Rahmen von Projektgruppen – erfolgt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und erlaubt eine effektivere Mitsprache bei Sachgeschäften. Der neue Wortlaut deckt auch diese Form des Einbezugs ab. Eine Änderung der bisherigen Praxis ist nicht vorgesehen. **Art. 52 Abs. 1** VVZ betreffend Konvente der Volksschule, der infolge eines Verweises in Art. 57 VVZ auch für den Konvent von MKZ gilt, ist entsprechend zu ergänzen und gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung neu als Aufzählung zu gliedern. Der Absatz folgt dem Aufbau von Art. 84 Abs. 2 aGO.

Schliesslich ist **Art. 2** VVZ über die von der Stadt geführten gemeindeeigenen Schulen in drei Punkten inhaltlich anzupassen:

In **Ziff. 3** wird als städtische Sonderschule die «Schule für Sehbehinderte Zürich» (SfS) aufgeführt. Dieser Name soll geändert werden, weil der Begriff «Sehbehinderte» nicht mehr zeitgemäss ist. Unter Fachkräften wird er nicht mehr verwendet. Überdies hat nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler der SfS eine «Sehbehinderung». Blinde Schülerinnen und Schüler haben keine Sehbehinderung, gehören aber trotzdem zur Zielgruppe der SfS. Schliesslich empfinden die Schülerinnen und Schüler den Namen als unangenehm – niemand sagt gerne, dass er oder sie in die «Schule für Sehbehinderte» geht. Die Schule soll einen passenden Namen haben, bei dem die Schülerinnen und Schüler keine Mühe haben, sich mit dieser zu identifizieren. Neu soll die Schule als «Schule Fokus Sehen» (SFS) bezeichnet werden. Der Name bildet ab, was an der Schule geleistet wird: Im schulischen Alltag, sowohl in der Separation als auch in der Integration, beschäftigt sich diese mit dem Sehen bzw. mit dem Umgang, wenn das Sehen beeinträchtigt ist oder fehlt. Es geht beispielsweise um blindenspezifisches Orientierungs- und Mobilitätstraining (Strassen überqueren, die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen), um Sehresttraining, Benutzung der diversen Hilfsmittel oder um das Erlernen der Brailleschrift (Blindenschrift). Somit steht im Namen nicht mehr die Behinderung oder das Defizit, sondern das Verbindende, der Fokus auf das Sehen. Nebst der Anpassung des Namens wird auch die kurze Beschreibung der Schule im Normtext aktualisiert.

Seit dem Schuljahr 2017/18 wird an der Fachschule Viventa (FSV) das Sonderschulangebot «15plusSHS» geführt (Art. 65 Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben, STRB DGA, AS 172.110; zum Ganzen eingehend STRB Nr. 449/2017). Es handelt sich dabei um ein Angebot der Volksschule für Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen nach Abschluss der Schulpflicht (ab dem 15. Altersjahr) bis längstens zum 20. Altersjahr, die integriert oder separiert unterrichtet werden. Dieses Angebot steht aufgrund von Art. 101 Abs. 3 lit. f nGO unter der Aufsicht der Schulpflege. «15plusSHS» ist heute formal keine eigenständige Sonderschule. Dies, weil die Bildungsdirektion bislang nicht bereit war, die dafür notwendige Bewilligung zu erteilen (vgl. § 21 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, VSM, LS 412.103). Das Angebot entsteht vielmehr durch eine Ressourcenumlagerung aus den drei städtischen Sonderschulen SKB, HPS und SFS (Art. 2 Ziff. 1–3 VVZ). Es bildet gleichsam eine «gemeinsame Abteilung» dieser Schulen. Dies kommt in der Namensgebung zum Ausdruck, indem die Buchstaben «SHS» auf die Anfangsbuchstaben der drei städtischen Sonderschulen Bezug nehmen. «15plusSHS» hat schon heute eine eigene Leitung und funktioniert im Alltag auch sonst wie eine eigenständige

Sonderschule. Am 27. November 2017 hat der Kantonsrat ein neues Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) erlassen und in diesem Zusammenhang auch Änderungen des VSG beschlossen, welche die Sonderschulung betreffen. Die Bildungsdirektion hat in Aussicht gestellt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesrevisionen hin, voraussichtlich am 1. Januar 2022, die Bewilligung als eigenständige Sonderschule zu erteilen. Die Ausgestaltung als eigenständige Sonderschule führt zu erheblichen administrativen Vereinfachungen. Gemäss Art. 93 lit. e nGO bezeichnet der Gemeinderat die in der Gemeindeordnung nicht erwähnten gemeindeeigenen Schulen, mithin auch die städtischen Sonderschulen. Die neue Sonderschule soll daher in Art. 2 **Ziff. 4** VVZ verankert werden. Damit einher geht auch ein neuer Name: Viventa15plus. Die Änderung soll unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die Bildungsdirektion die Bewilligung wie in Aussicht gestellt erteilt.

Im heutigen Art. 2 Ziff. 11 VVZ wird als gemeindeeigene Schule sodann die «Oberstufenschule für künstlerische und sportlich besonders fähige Jugendliche (K&S) im Schulkreis Zürichberg» genannt. Es handelt sich dabei um eine besondere Schule i. S. v. § 14 VSG und § 12 VSV, die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1846/2006 und RRB Nr. 170/2011 bewilligt wurde. Bis Ende Schuljahr 2018/19 hatte die K&S Zürich Standorte in den Schulkreisen Zürichberg und Glattal. Auf Beginn des Schuljahres 2019/20 wurde die Schule im Schulhaus Hohl im Schulkreis Limmattal an einem einheitlichen Standort zusammengeführt. Seither nimmt die Kreisschulbehörde Limmattal die behördliche Leitung und Beaufsichtigung der K&S Zürich wahr. Die Bestimmung ist entsprechend zu aktualisieren. Der bisherige Hinweis auf die «Organisationsform einer Gegliederten Sekundarschule» kann entfallen, weil eine solche nach geltendem VSG nicht mehr besteht (vgl. stattdessen § 6 VSV). Überdies ist Art. 2 Ziff. 8 VVZ über die «Heimschulen» zu streichen, weil die Stadt Zürich keine solchen Schulen mehr führt. Die Bestimmung ist neu als neue **Ziff. 5** in die Aufzählung von Art. 2 aufzunehmen, um gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung eine durchlaufende Nummerierung zu gewährleisten. Die bisherige Ziffer 11 ist daher aufzuheben.

Art. 2 Ziff. 9 und 10 VVZ werden nicht neu nummeriert, da sie mit der definitiven Einführung der Tagesschule 2025 aufgehoben werden sollen und die beiden Geschäfte durch den Gemeinderat voraussichtlich parallel behandelt werden.

### **3.3 Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)**

Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) enthält zentrale Organisationsbestimmungen für diese Schule.

Das in Kapitel 3.2 zur Teilnahme an Sitzungen der Schulkommission MKZ mit beratender Stimme Gesagte gilt für die Schulkommission für die Fachschule Viventa (FSV) entsprechend. Auch hier liegt es am Gemeinderat, die in Art. 110 Abs. 4 nGO verlangte Vertretung von Lehrpersonen näher zu regeln. Die Vertretung der Lehrpersonen der FSV soll weiterhin durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Konvents der Lehrpersonen der FSV (Art. 8 VFSV) sowie durch eine von diesem Konvent bezeichnete Vertretung für die Berufsbildung wahrgenommen werden. Die zuletzt genannte Vertretung ist vorgesehen, weil im Bereich der Berufsbildung gemäss den Vorgaben über die Organisation der Arbeitswelt (OdA) zwingend die Arbeitnehmerseite vertreten sein muss (vgl. Organisation der Arbeitswelt, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, 2016). Sodann besteht eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals der städtischen Volksschule (Art. 47 und 48 VVZ) bezeichnete Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule, der ebenfalls beratende Stimme zukommt. Die genannten Vertretungen ergeben sich bislang aus Art. 7 Abs. 4 Geschäftsordnung der Schulkommission für die

Fachschule Viventa (AS 413.410). § 42 Abs. 5 Satz 2 VSG über den Ausschluss vom Teilnahmerecht ist wiederum sinngemäss anwendbar. Auch vorliegend soll eine Stellvertretung überdies nur bei längeren Abwesenheiten erfolgen. Wie bei MKZ erfolgt sie durch eine durch den Vorstand des jeweiligen Konvents bezeichnete Person. Es steht dem Konventsvorstand des FSV-Konvents auch hier frei, mit der Stellvertretung das Vizepräsidium zu beauftragen. Künftig sollen diese Regelungen den Vorgaben von Art. 110 Abs. 4 nGO entsprechend stufengerecht in **Art. 6 VFSV** aufgenommen werden. Es werden dafür neue **Abs. 2 und 3** eingefügt. Der bisherige Abs. 2 wird dadurch zu Abs. 4. Als Leiterin oder Leiter der Schule nimmt die Dienstchefin oder der Dienstchef der FSV mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Eine weitergehende Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme sieht die nGO wie erwähnt nicht vor. Es ist jedoch wie bisher möglich, auch die Prorektorinnen und Prorektoren regelmässig zur Auskunftserteilung zu den Beratungen beizuziehen. Es gilt insoweit das zur Schulkommission MKZ Gesagte. Auch hier ist keine Änderung der bisherigen Praxis geplant.

Der bisherige Abs. 3 über den Rekursausschuss der Schulkommission ist aufzuheben. Denn er greift einerseits entgegen § 44 GG in die interne Behördenorganisation ein (vgl. dazu auch Kapitel 2). Und andererseits widerspricht er § 170 GG, wonach über Begehren um Neubeurteilung die Gesamtbehörde zu befinden hat (vgl. Misha Morgenbesser/Lorenzo Marazotta, Kommentar GG, § 170 N. 5 Fn. 10; Leitfaden Neubeurteilung von Anordnungen des Gemeindeamts vom Dezember 2019, Kapitel 4.4). In der Praxis kam dem Rekursausschuss keine Bedeutung zu.

Schliesslich ist der Regelungsgehalt von Art. 84 Abs. 2 aGO, wonach der Konvent zu allen Geschäften aus seinem Schulbereich anzuhören ist, aus den in Kapitel 3.2 zu Art. 52 Abs. 1 VVZ angeführten Gründen in **Art. 8 Abs. 2 VFSV** zu überführen. Dabei soll auch hier der Begriff «Vorlagen» durch «Vorhaben» ersetzt werden, um einen Einbezug bereits in einem früheren Stadium – etwa im Rahmen von Projektgruppen – zu ermöglichen. Gemäss den Richtlinien zur Rechtsetzung soll der Absatz neu als Aufzählung gegliedert werden.

### **3.4 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)**

Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) ist das Personalrecht für die Lehrpersonen dieser Schule. Subsidiär verweist es auf das städtische Personalrecht (PR, AS 177.100).

Mit Erlass der nGO liegt die Zuständigkeit für die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren neu in der Führungslinie (Weisung nGO, S. 105). Die entsprechende Anstellungskompetenz der Schulkommission für die Fachschule Viventa ist damit obsolet. Die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren gemäss VLV ist insgesamt nicht mehr sachgerecht, da diese heute – entgegen Art. 14 Abs. 2 VLV – auch keinen Unterricht mehr erteilen. Sie üben vielmehr eine reine Management-Funktion ohne Unterrichtstätigkeit aus. Es rechtfertigt sich daher, ihre Anstellungsverhältnisse aus dem Anwendungsbereich der VLV herauszulösen und in das PR zu überführen. Bei den Prorektorinnen und Prorektoren von MKZ ist dies bereits heute der Fall. Diese Änderung führt zu einer Anpassung verschiedener VLV-Bestimmungen, welche die Prorektorinnen und Prorektoren betreffen. Die Anstellungsinstanz für diese richtet sich neu ebenfalls nach dem PR. Je nach Funktionsstufe, die noch definitiv ermittelt werden muss, liegt die Anstellungskompetenz demnach bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher oder bei der Dienstchefin oder dem Dienstchef (Art. 11 PR i. V. m. Art. 22 Abs. 2 bzw. 4 AB PR).

### **3.5 Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)**

Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, entfällt die Beteiligung von Mitgliedern der Kreisschulbehörde an den Beurteilungen der Lehrpersonen. Die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen erfolgt sodann im Rahmen ordentlicher Behördensitzungen. Eine zusätzliche Entschädigung für Mitarbeitendenbeurteilungen erfolgt damit nicht mehr. An MKZ sind Behördenmitglieder bereits bisher nicht an der Durchführung von MAB beteiligt. Hingegen ist dies an der FSV nach wie vor der Fall. **Art. 5** ist entsprechend anzupassen.

In **Art. 6** Abs. 1 kann der Hinweis auf MAB-Ausbildungen in Satz 1 gestrichen werden. An der FSV finden zwar weiterhin MAB-Schulungen für Behördenmitglieder statt. Diese lassen sich in Zukunft aber unter Satz 2 von Art. 6 Abs. 1 subsumieren. Die Kosten für Weiterbildungen werden überdies nicht von einer Behörde, sondern von der Stadt getragen, weil allein dieser Rechtspersönlichkeit zukommt. Auch dies findet in die neue Formulierung Eingang. Schliesslich ist der Regelungsgehalt Abs. 1 entsprechend den Richtlinien der Rechtsetzung neu in zwei Absätze zu gliedern. Der bisherige Abs. 2 wird damit inhaltlich unverändert zu Abs. 3.

### **3.6 Inkrafttreten**

Gemäss Art. 157 nGO setzt der Stadtrat die nGO nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Voraussichtlich erfolgt die Inkraftsetzung per 1. Januar 2022. Die Änderungen gemäss den Kapiteln 3.1–3.5 sollen auf denselben Zeitpunkt hin erfolgen. Ausgenommen ist die Änderung von Art. 2 Ziff. 4 VVZ betreffend Ausgestaltung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule. Diese soll voraussichtlich auf Anfang Schuljahr 2022/23 (1. August 2022) in Kraft treten. Die Befugnis zur Inkraftsetzung wird dem Stadtrat übertragen.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die mit dieser Vorlage beantragten Anpassungen von Erlassen des Gemeinderats beruhen ganz überwiegend auf Änderungen des übergeordneten Rechts. Diese Vorlage hat daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Insbesondere ist der Wegfall der Beteiligung von Behördenmitgliedern an den MAB für Lehrpersonen unmittelbar durch das kantonale Recht bedingt. Auch die Ausgestaltung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule, die Namensänderung der SFS sowie die Überführung der Prorektorinnen der FSV in den Anwendungsbereich des PR ist nicht mit signifikanten Mehrkosten verbunden.

## **5. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die mit der vorliegenden Teilrevision verbundenen Rechtsänderungen führen zu keinen neuen Regulierungen von KMU (vgl. Art. 51 Abs. 2 aGO).

## **6. Zuständigkeit**

Für die beantragten Änderungen von Erlassen des Gemeinderats ist der Gemeinderat gestützt auf Art. 41 lit. aGO zuständig, wobei dagegen gemäss Art. 12 aGO das fakultative Referendum offensteht.

Auf Antrag des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements beschliesst der Stadtrat:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
  1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
  2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
  3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
  4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
  5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
  6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.
- III. Mitteilung je unter Beilage an den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Schulamt, die Fachschule Viventa, Musikschule Konservatorium Zürich, Human Resources Management und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti